

Sehr geehrter Herr Rossier, sehr geehrter Herr Baumgartner, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates und der Stadtpolizei Uster

Wir danken Ihnen vielmals für die Information. Uns ist klar, dass klassische Demonstrationen im Moment unverantwortlich sind und Menschenansammlungen vermieden werden sollten. Die Idee einer «Schuhdemo» als symbolische Aktion, sollte ein Weg darstellen, uns BAG-konform für unsere Zukunft einzusetzen und unsere Grundrechte auszuüben.

Wir freuen uns für alle Verkäufer*innen des Marktes in Uster, dass es ihnen dank der Lockerungen wieder möglich ist, am Markt zu verkaufen. Natürlich verstehen wir indessen auch, dass der Stadtplatz kein passender Ort gewesen wäre. Uns ist klar, dass es nicht möglich ist eine Aktion, bei gleichzeitigem Markt auf dem Stadthausplatz zuzulassen. Unklar ist uns jedoch, weshalb dies generell eine Begründung gegen eine Durchführung der geplanten symbolischen Aktion darstellt. Wir möchten gerne noch einmal konkretisieren: Der Stadthausplatz war nicht der Fokus unserer Anfrage, sondern die Ausübung unseres Meinungsäusserungsrechtes.

Sie haben Ihre Absage mit dem Artikel 6 Abs. 1 der COVID-Verordnung begründet: Es ist verboten « ... öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen». Der Wortlaut dieses Abschnitts ist jedoch sehr weit gefasst. Die Definition einer Veranstaltung («zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen») würde so etwa auch einen geplanten Spieleabend unter Mitbewohnern mit einbeziehen. Mache ich mich nach Art. 6 Abs. 1 strafbar, wenn ich plane mir in der Küche mit einem Familienmitglied einen Kaffee zu machen? Wie leiten Sie ein generelles Verbot der Meinungsäußerung in Form einer symbolischen Aktion aus Art. 6 ab?

Die freie Meinungsäußerung ist nicht Bestandteil der COVID-Verordnung, wird von ihr nicht generell verboten oder eingeschränkt. Nur jene Formen der Meinungsäußerung, deren Menschenansammlungen ein Risiko darstellen, können nicht mehr wahrgenommen werden. Zwar ist die freie Meinungsäußerung ein Grundrecht, dass durch eine Bewilligungspflicht eingeschränkt werden darf. Mit einer kategorischen Weigerung, politische Aktionen (als Veranstaltungen) zu bewilligen, ist es uns jedoch faktisch nicht mehr möglich im öffentlichen Raum von unserem Grundrecht Gebrauch zu machen.

Die Einschränkungen von Grundrechten müssen (gerade auch in Krisen) verhältnismässig sein. Gerne zitieren wir für Sie Art. 36 unserer Bundesverfassung: Abs. 3 «Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.»

In Ihrem Brief haben Sie uns Folgendes dargelegt: «Nur mit einer Reduktion von Menschenansammlungen kann die weitere Verbreitung des Coronavirus effizient verhindert werden resp. eingedämmt werden.» Die Aktion hätte die erlaubte Anzahl von fünf Personen nicht überschritten. Weshalb sollte separat für politische Aktionen ein strengerer Masstab gelten als für die Bevölkerung? Von Menschenansammlungen kann bei unserer «Schuhdemo» nicht die Rede sein. Im Gegensatz: Sie hätte es der Bevölkerung von Uster

ermöglicht, für Ihre Zukunft einzustehen, ohne sich physisch zu versammeln und damit unsere Mitmenschen in der Gegenwart in Gefahr zu bringen.

Wie Sie uns auch passenderweise informiert haben, kann am Freitag auf dem Stadthausplatz in Uster der Markt wieder stattfinden. Unter Art 6 Abs. 1 müssten Sie nach ihrer Rechtsauffassung sicherlich auch den Markt als Veranstaltung klassifizieren. Erlauben die Gesundheitsrisiken die Wiederinbetriebnahme des Marktes, aber nicht das Aufstellen von Schuhen und Plakaten? In Bezug auf die Gesundheitsrisiken möchten wir auch gerne das BAG zitieren: «Denkbar sind alle Formen von politischen Äußerungen, bei denen es zu keinen Menschenansammlungen kommt (beispielsweise Aufstellen von Plakaten im öffentlichen Raum)»¹. Das Ausmass in welchem unsere Grundrechte eingeschränkt werden, scheint sich aus gesundheitlicher Sicht nicht rechtfertigen zu lassen und ist somit auch nicht verhältnismässig. Wie sie sicherlich wissen stehen wir mit dieser Ansicht nicht allein da, sogar Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International sehen dringenden Klärungsbedarf für freie Meinungsäusserungen im öffentlichen Raum.²

Wir sind ein bisschen ratlos. Wenn nicht mit einer symbolischen Aktion, wie dürfen wir im öffentlichen Raum unsere Meinung äussern? Wir verstehen, dass es bedingt durch die Corona-Krise Einschränkungen geben muss und dies sinnvoll ist. Trotzdem dürfen unsere Grundrechte nicht unterlaufen werden. Die Dringlichkeit der Klimakrise nimmt mit der Corona-Krise nicht ab. Im Gegenteil, gerade in dieser Zeit von Veränderungen und Wandel ist es für uns extrem wichtig, dass wir uns für unsere Zukunft einsetzen können. Deshalb die Frage an Sie: Wie können wir unsere Grundrechte ausüben?

Mit freundlichen Grüssen

Klimastreik Uster

¹ <https://www.tagesanzeiger.ch/demonstrieren-verboden-975932464133>

² <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2020/klare-richtlinien-fuer-freie-meinungsaesuerungen-im-oeffentlichen-raum>